## Nichtamtlicher Theil.

## Der preußisch : englische Bertrag noch einmal.

"Wenn es einmal anerkannt ist, daß den Schriftstellern an ihren Werken ein zwar in der Dauer beschränktes, aber ausschließliches Verslagsrecht in den Gränzen ihres Vaterlandes und des ihre Sprache redenden Volkes gebühre, so liegt es sehr nahe, dasselbe auch auf alle übrigen tivilisierten Nationen auszudehnen, da es nur der Gerechtigkeit gemäßscheint, sowie sich die Literatur über die Gränzen des Staats und der Muttersprache hinaus verbreitet, ihr auch das Recht folgen zu lassen und gegenseitig auf einen Gewinn zu verzichten, der unrechtmäßig erscheint, zugleich aber den Austausch der literarischen Erzeugnisse aller gebildeten Völker auf eine Weise zu befördern, die auf die originale Prosductivität nur günstig zurückwirken kann."

ben, und hat bei dem Gerechtigkeitsgefühl der Deutschen vielsachen Anstlang gefunden. Sie ist auf Beranlassung einer Zuschrift von dreißig Berliner Buchhandlungen in der Hauptversammlung des Börsenvereins am 9. Mai d. I. besprochen, im Principe gebilligt und zur Berücksichstigung in der gegenwärtigen Denkschrift verstellt worden, obgleich das burch, wenigstens für jest, der deutsche Buchhandel offenbar verlieren würde."

"Allen gerechten und verständigen Anforderungen in dieser Beziehung scheint aber der vorliegende h. vollkommen zu genügen, und die Bedinsung der Reciprocität einer unbedingten Gleichstellung der Inländer und Ausländer (welche französische Buchhändler in einer Eingabe an die Deputirtenkammer gewünscht haben) vorzuziehen."

Wird, wie sehr zu munschen ist, die dreißigjährige Schubfrist vom längere als die in England und Frankreich gultige. Es wurde aber wis Bersagsrecht in seinen Branzen länger aufrecht erhalten wollte, als in gut wurde gle hei und."

Folgen des Bundesbeschlusses vom 6. Septbr. 1832 gezeigt, welcher in Bezug auf die deutschen Bundesstaaten dasselbe Princip aufgestellt und wie eine auf möglichst kurze Schutzfristen gesetze Pramie gewirkt hat. haben sich in der würtembergischen Abgeordnetenkammer die Vertheidisser kurzer Schutzschriften berufen, um diesenigen zu widerlegen, welche Verlagsrechts in Würtemberg wünsches einen gleich langen Schutz des Verlagsrechts in Würtemberg wünschten."

Staats gegen die andern offentlich ausgesprochen worden sind, so wird und gesetzgebender Versammlungen und ed ingt hinzugeben."

Werner wurde allerdings die Reciprocität theilweis eludirt werden, gewisse Gleichformigkeit hergestellt wurde. In Holland, England, Grankreich und Rußland liegt ein weit höherer Einfuhrzoll auf den Büschern als im Gebiete des deutschen Zollvereins. Es wurde sich daher eine dann eintreten solle, wenn auch die Bücher Zölle der Staaten sich gleichstehn, nicht allein rechtsertigen, sondern ihr auch wenigstens gegen Frankeich und England, die nach Deutschland mehr Bücher aus zelch und England, die nach Deutschland mehr Bücher aus als von da einführen, Geltung und Nachdruck zu verschaffen sein."

langer burch hohe Zollfaße erschwert werde, scheint überhaupt eine so billige Forberung im Interesse ber Cultur, daß ihr kein Staat wird lange

widerstehen können, zumal das sinanzielle Interesse bei dieser Frage durchaus nicht erheblich ist. Jedenfalls werden sich diejenigen Staaten den sichersten Unspruch auf die Dankbarkeit aller Nationen erwerben, die sowie gegenseitigen Schutz für die Verlagsrechte so auch gegenseitige Zollserleichterung für die Einfuhr fremder Geistesproducte erstreben und erwirken."

So spricht sich die im Auftrag des Borsenvereins abgefaßte Coburger Denkschrift vom 5. October 1841 in ihren Bemerkungen zu §. 38 des preuß. Gesehes von 1837 aus und in diesen wenigen Sagen scheint mir eine gewiß unparteiische Kritik jenes Vertrags zu liegen, der — man mag nun sagen, was man will — keine wahre und vollständige Reciproscität enthält; denn

- 1) ift darin dem englischen Berlage die lange deutsche Schutfrift, bem deutschen nur die furze englische gewährt;
- 2) bleibt ber englische Boll im gunftigsten Falle mehr als 10mal hober als ber des Bollvereins;
- 3) haben wir den Englandern zugestanden, daß sie von englischen Büchern, deren Berlagsrecht in England erloschen ist, wenn sie in Deutschland gedruckt werden, den enormen Zoll von £. 2½ pr. Centner erheben durfen, während wir auf nichts dergleichen Unspruch machen.

In allen diesen Punkten ist nicht mit gleich em Maße gemessen worden und das muß unser Nationalgefühl verleten. Was gehen uns englische Parlamentsacten und Accisen an? Wir hatten unserm und aller Welt Rechtsgefühl genug gethan, wenn wir und zu Unerkennung des internationalen Berlagsrechts bereit erklart hatten, aber nur auf völlig gleich e Bedingungen. Diese möglich zu machen, war Sache der Engländer und eine Schmach sonder Gleichen wäre es, wenn der Vertrag nach fünf Jahren erneuert und auf den ganzen Zollverein ausgedehnt würde, ohne völlige Gleichstellung der Schutzeisten, der Zölle u. s. w. Wenn eine Nation der andern gegenüber großmuthig sein will, handelt sie thöricht, und zumal gegen die Engländer in Handelssachen nachgiedig und zuvorkommend zu sein, dazu haben wir Deutschen wahrhaftig keine Veranlassung. Und das Bücher Gegenstand des Handels seien, läßt sich doch einmal nicht wegstreiten.

Die laftige Stempelung fallt uns mit Recht allein gur Laft, mab= rend die Englander davon befreit bleiben, weil man ihren Bollbeamten die Unterscheidung jeder Stadt, die zu ben Staaten gehort, welche bem Bertrage beitreten, von ben nicht beigetretenen nicht zumuthen fann. Diefer Punft allein hatte die deutschen Unterhandler darauf aufmertfam machen follen, daß unfer ganges Streben zuerft dabin gerichtet fein muffe, gang Deutschland gu einem Bollverein gu verbinden, ber als Ganges unterhandeln konne; dann erft wird es moglich, folche weltburgerliche Bertrage mit Burde und Nachdruck abzuschließen. Der jegige partielle Bertrag über die deutsche Literatur und den deutschen Buchhandel, die ein Ganges find, wird ihnen, im Gangen ge= nommen, wenig helfen und wenig schaden. Die Idee des internationa= ten Berlagsrechts aber wird über furz ober lang allgemeine thatfachliche und rechtliche Geltung erlangen, benn fie ift im Rechtsgefühle und im Intereffe ber "originalen Productivitat", die jeder Staat allein begunftigen follte, tief begrundet, aber England und Frankreich finden dabei zugleich ihren materiellen Vortheil, Deutschland braucht fich des wegen in feiner Beife verfurgen gu laffen.

Jena, ben 14. Geptbr. 1846.

Fr. 3. Frommann.